Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2388

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
- 7 - 84202 - 1287/51 -

Bonn, den 26. Juni 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Zuständig ist der Bundesminister für Wohnungsbau.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 8. Juni 1951 Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund eine Abgabe von den Kohlenbergbauunternehmen. Das Aufkommen aus der Abgabe ist in vollem Umfange zur zusätzlichen Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau zu verwenden.

(2) Die Abgabe beträgt eine Deutsche Mark für jede von den Kohlenbergbauunternehmen abgesetzte Tonne Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Pechkohle und Braunkohlenbriketts. Die Überlassung von Deputatkohle und Lieferung der Kohlenbergbauunternehmen untereinander unterliegen nicht der Abgabe.

(3) Die Abgabe wird durch einen Aufschlag auf den Preis aufgebracht; sie unterliegt nicht der Umsatzsteuer und darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspannen und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden.

(4) Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

§ 2

Der Bund stellt zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues das Aufkommen aus der Abgabe durch Treuhandvertrag gemäß der von dem Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau beschlossenen Verteilung (§ 6 Buchstabe a) Treuhandstellen zur Verfügung. Als Treuhandstellen werden in den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, durch die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Bezirksausschusses für den Bergarbeiterwohnungsbau (§ 7) und mit Zustimmung der Bundesminister für Wohnungsbau, für Wirtschaft und der Finanzen Unternehmen bestimmt, die in der Wohnungswirtschaft erfahren sind.

§ 3

(1) Jede Treuhandstelle hat die ihr vom Bund zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zur Verfügung gestellten Mittel getrennt von anderem Vermögen als Treuhandvermögen für den Bund zu verwalten. Ein Gewinn aus dem Treuhandvermögen darf nicht verteilt werden.

(2) Die Treuhandstelle übt die zum Treuhandvermögen gehörenden Rechte in eigenem Namen aus. Sie haftet Dritten mit dem Treuhandvermögen nur für eine Verbindlichkeit, die sich auf das Treuhandvermögen bezieht; die Vorschriften des § 786 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Zu dem Treuhandvermögen gehört auch, was die Treuhandstelle auf Grund eines zum Treuhandvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht.

§ 4

(1) Die Mittel des Treuhandvermögens sind nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließlich zu verwenden:

a) zur Schaffung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 10 Absatz 2) durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude (neugeschaffene Bergarbeiterwohnungen);

b) zur Erhaltung von Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zur Verfügung zu halten sind;

c) für sonstige Maßnahmen, die mit der Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(2) Die Mittel des Treuhandvermögens können zur Finanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen gemäß den nach § 14 erlassenen Richtlinien eingesetzt werden:

a) als Darlehen für die nachstellige oder erststellige Finanzierung, wenn im übrigen die Finanzierung gesichert ist;

b) als Darlehen für die Vollfinanzierung, soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen;

c) als Zuschüsse in besonderen Fällen.

(3) Die mit Mitteln des Treuhandvermöggens neugeschaffenen Bergarbeiterwohnungen stehen den unter Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne von § 3 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) geschaffenen Wohnungen gleich, jedoch sind die Vorschriften der §§ 13 bis 16, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 22 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes nicht anzuwenden.

§ 5

(1) Bei der Bundesregierung wird ein Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet.

(2) Der Bundesausschuß besteht aus:

einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, einem Vertreter des Bundesministers für Wohnungsbau, einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit, einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen, einem Vertreter der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, einem gemeinsamen Vertreter der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, zwei Vertretern der Deutschen Kohlenbergbauleitung, drei Vertretern der Kohlenbergbauunternehmen, davon einem Vertreter für den Braunkohlenbergbau, drei Vertretern der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, davon einem Vertreter für den Braunkohlenbergbau, einem Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(3) Den Vorsitz im Bundesausschuß führt nach gegenseitiger Vereinbarung der Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft oder der Vertreter des Bundesministers für Wohnungsbau.

(4) Die Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kohlenbergbauunternehmen oder ihrer sozialpolitischen Vertretung, die Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Industriegewerkschaft Bergbau vom Bundesminister für Wirtschaft berufen. Der Vertreter der Wohnungswirtschaft wird vom Bundesminister für Wohnungsbau berufen.

(5) Der Bundesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Der Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau beschließt:

a) über die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Treuhandstellen;

b) über die Zuweisung der bei einer Treuhandstelle verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens an eine andere Treuhandstelle;

c) über die vordringliche Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau in bestimmten Gebieten;

d) über Einsprüche nach § 9.

§ 7

(1) In den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, werden für die Kohlenbezirke von der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde Bezirksausschüsse für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse bestehen aus:
einem Vertreter der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde, einem Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde, einem Vertreter der für die Arbeit zuständigen obersten Landesbehörde, einem Vertreter der Deutschen Kohlenbergbauleitung, einem Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen, einem Vertreter der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, einem Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(3) Die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen auf Vorschlag der Kohlenbergbauunternehmen oder ihrer sozialpolitischen Vertretung, den Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues auf Vorschlag der Industriegewerkschaft Bergbau und den Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(4) Der Bezirksausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsstelle des Bezirksausschusses wird von der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung des Bezirksausschusses bestimmt.

§ 8

(1) Die Anträge von Bauherren auf Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens werden von der Geschäftsstelle des Bezirksausschusses bis zur Entscheidungsreife vorbereitet. Der Bezirksausschuß entscheidet über die Bewilligung der Mittel des Treuhandvermögens. Er ist dabei an die gemäß § 14 erlassenen Richtlinien und die Beschlüsse des Bundesausschusses gebunden.

(2) Bei der Bewilligung der Mittel für neu zu schaffende Bergarbeiterwohnungen sollen angemessen berücksichtigt werden:

a) Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik;
b) versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Eigenheime oder Kleinsiedlungen schaffen wollen;
c) Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Bergarbeiterwohnungen durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung ihrer Gebäude schaffen wollen.

Bergbauunternehmen können berücksichtigt werden; § 21 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens besteht nicht.

(3) Die Treuhandstelle vergibt auf Grund der Bewilligung die Mittel des Treuhandvermögens.

§ 9

(1) Zu den Sitzungen des Bezirksausschusses können der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Wohnungsbau, denen die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen ist, je einen Vertreter zur beratenden Mitwirkung entsenden.

(2) Gegen eine Entscheidung des Bezirksausschusses steht dem Bundesminister für Wirtschaft oder dem Bundesminister für Wohnungsbau binnen einer Woche der Einspruch an den Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau zu. Die Ausführung einer Entscheidung, gegen die Einspruch erhoben ist, ist bis zur Entscheidung über den Einspruch unzulässig.

§ 10

(1) Die Eigentümer der mit Mitteln des Treuhandvermögens neugeschaffenen Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Wohnungen nur von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau oder von Familien bewohnt werden, von denen ein zum Hausstand gehörendes Familienmitglied wohnungsberechtigt ist.

(2) Wohnungsberechtigt im Kohlenbergbau sind:

a) versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues;
b) ehemalige versicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes oder infolge Betriebsunfalls aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden mußten oder die nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung im Kohlenbergbau ohne ihr Verschulden gegen ihren Willen ausgeschieden sind;
c) Witwen der vorgenannten Arbeitnehmer.

(3) Von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn ein örtlicher Wohnungsbedarf für Wohnungsberechtigte nicht vorhanden ist, namentlich wenn in erreichbarer Nähe der neugeschaffenen Bergarbeiterwohnung keine Gelegenheit zur Beschäftigung im Bergbau besteht; das gleiche gilt, wenn ein Wohnungsberechtigter einen Teil seiner Wohnung untervermietet oder einem Dritten überläßt.

§ 11

(1) Die mit Mitteln des Treuhandvermögens neugeschaffenen Bergarbeiterwohnungen sind nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen. Der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte kann der Wohnungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist einen Wohnungsberechtigten vorschlagen. Die Wohnungsbehörde hat dem Vorschlag zu entsprechen, wenn ein wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 10 Absatz 2 Buchstabe a) vorgeschlagen wird. Wird ein anderer Wohnungsberechtigter vorgeschlagen, so soll die Wohnungsbehörde dem Vorschlag entsprechen, wenn nicht triftige Gründe entgegenstehen.

(2) Im Falle des § 10 Absatz 3 verbleibt es bei den sonst für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften; Absatz 1 findet keine Anwendung.

§ 12

(1) Eine Vereinbarung, nach der die Vermietung oder Überlassung einer mit Mitteln des Treuhandvermögens neugeschaffenen Bergarbeiterwohnung von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber im Kohlenbergbau abhängig gemacht wird, ist nichtig.

(2) Solange eine neugeschaffene Bergarbeiterwohnung einem Wohnungsberechtigten vermietet oder überlassen ist, kann der Vermieter nicht die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 20 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes verlangen.

§ 13

(1) Die Treuhandstellen unterstehen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Aufsicht des Bundes. Soweit die Treuhandstellen nicht Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind, stehen sie diesen hinsichtlich des Treuhandvermögens gleich.

(2) Die Aufsicht wird durch den Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt.

(3) Die Treuhandstellen unterliegen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 14

Der Bundesminister für Wohnungsbau und der Bundesminister für Wirtschaft erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern Richtlinien über den Einsatz und die Vergebung der Mittel des Treuhandvermögens und die beschleunigte Durchführung des Bergarbeiterwohnungsbaues.

§ 15

Die in diesem Gesetz für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen über:

a) die Verwaltung der Abgabe durch die Bundesfinanzbehörden (§ 1);
b) die allgemeine oder teilweise Herabsetzung oder Erhöhung der Abgabe (§ 1);
c) die Rechte und Pflichten der Treuhandstelle hinsichtlich des Treuhandvermögens und die Verwaltung des Treuhandvermögens (§ 3);
d) das Einspruchsverfahren (§ 9).

§ 17

(1) Das Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32) in der Fassung vom 2. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Fertigstellung“ gestrichen.

(2) Auf Bergmannswohnungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen finden die Vorschriften der §§ 11 und 12 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 18

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom Beginn des zweiten Monats an erhoben, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Allgemeines

Gemäß dem von der Bundesregierung beschlossenen Wirtschaftsprogramm soll der Kohlenpreis um 1 DM je Tonne erhöht werden, um Mittel für die Errichtung von Wohnungen für die Arbeitnehmer im Stein- und Braunkohlenbergbau zu beschaffen.

Der Bergarbeiterwohnungsbau ist im Interesse der Erhöhung der Förderung unbedingt erforderlich. Ohne eine ausreichende und leistungsfähige Belegschaft ist die angestrebte Leistungssteigerung im Bergbau trotz aller Mechanisierungsmaßnahmen nicht möglich. Vornehmlich infolge des Mangels an Wohnungen ist es aber bisher weder gelungen, die Stammbelegschaften zu halten, noch genügend bergbaufremde Arbeitnehmer zu bewegen, die Arbeit im Bergbau aufzunehmen; im Bergbau ist vielmehr eine im Interesse der Betriebe durchaus abträgliche Fluktuation der Belegschaft festzustellen. Eine Festigung der Verhältnisse wird erst erzielt werden, wenn so viel Neubauten errichtet oder durch Kriegseinwirkung zerstörte Wohnhäuser wiederaufgebaut werden, daß jedem Bergmann eine angemessene Wohnung zur zur Verfügung gestellt werden kann, vor allem auch den jüngeren, im heiratsfähigen Alter stehenden Bergleuten, denen damit die Möglichkeit geboten wird, einen eigenen Hausstand zu gründen und zugleich ein Anreiz gegeben wird, ihrem Bergmannsberuf treu zu bleiben.

Es hätte nahe gelegen, den Kohlenpreis um 1 DM je Tonne durch eine Verordnung zu erhöhen. Dies hätte jedoch im vorliegenden Fall nicht zum Ziele geführt, weil Preiserhöhungen nicht mit der Festlegung eines bestimmten Verwendungszweckes gekoppelt werden dürfen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, aus dem Kohlenpreis im Interesse des Bergarbeiterwohnungsbaues eine besondere „Abgabe“ zu erheben, mit dem Aufkommen Zweckvermögen zu bilden und seine Verwendung für den Bergarbeiterwohnungsbau im einzelnen festzulegen. Hierzu bedarf es aber des Erlasses eines besonderen Gesetzes, für das die Zuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 72 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 3 in Verbindung mit Artikel 74 Ziffern 11, 18 und Artikel 105 des Grundgesetzes gegeben ist.

Bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs konnte an Regelungen, die nach dem ersten Weltkrieg getroffen wurden, angeknüpft werden. Auf Beschluß des Reichskohlenverbandes vom Jahre 1919 wurde zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau ein Beitrag, der Bestandteil des Kohlenpreises war, erhoben. Die ursprünglich nur im Verwaltungswege getroffenen Maßnahmen fanden ihren gesetzlichen Niederschlag in dem Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32), das durch Gesetz vom 2. Mai 1934 (Reichgesetzbl. I S. 354) geändert wurde. Die Durchführung des Bergarbeiterwohnungsbaues wurde bereits damals Treuhandstellen übertragen, die das hierdurch entstandene Bergmannssiedlungsvermögen als Treuhänder des Reiches verwalteten. Die seinerzeitige Regelung hat für den vorliegenden Entwurf als Vorbild gedient, jedoch ist den veränderten staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen worden.

Einzelbegründung

Zu § 1:

Die Vorschrift legt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe fest. Abgabeschuldner sind die Kohlenbergbauunternehmen. Soweit sie sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe abzuführen, ohne daß die Haftung der Kohlenbergbauunternehmen dadurch eingeschränkt wird. In Absatz 2 sind die Voraussetzungen für die Entstehung der Abgabeschuld festgelegt. Es ist davon abgesehen worden, auch den Absatz von Braunkohlenschwelkoks und Rohbraunkohle mit der Abgabepflicht zu belegen.

Die Abgabe soll für die im Inland und für die in das Ausland abgesetzte Kohle erhoben werden. Sie ist von den Kohlenbergbauunternehmen aus dem für die Kohle erzielten Erlös zu tragen. Die Abgabeschuld ist unabhängig davon, ob von der durch Absatz 3 zugelassenen Preiserhöhung Gebrauch gemacht wird. Die Zulassung des Preisaufschlages bezieht sich zur Zeit nur auf die im Inland abgesetzte Kohle, da die Preisfestsetzung für die Exportkohle gegenwärtig noch der deutschen Entscheidung entzogen ist.

Die Abgabe ist ihrem Wesen nach eine Verbrauchsabgabe im Sinne von Artikel 105 des Grundgesetzes. Nach Artikel 106 GG. fließt diese Abgabe dem Bund zu; sie ist nach Artikel 108 GG. durch die Bundesfinanzbehörden zu verwalten. Die nähere Regelung über die Erhebung der Abgabe, insbesondere die Veranlagung und die Art der Entrichtung, soll durch eine besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen (§ 16 Buchstabe a). Das Aufkommen aus der Abgabe darf nach Absatz 1 nur für die zusätzliche Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau Verwendung finden. An diese gesetzliche Zweckbindung ist auch der Bundeshaushaltsgesetzgeber gebunden (Artikel 110 Absatz 2 GG.).

Zu § 2:

Das Aufkommen aus der Abgabe wird vom Bund Treuhandstellen zur Verfügung gestellt. Die Treuhandstellen werden mit Zustimmung der beteiligten Bundesminister von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt. Nach dem Entwurf können nur solche Unternehmen als Treuhandstellen eingesetzt werden, die in der Wohnungswirtschaft Erfahrung haben.

Zu § 3:

Die vom Bund den einzelnen Treuhandstellen zur Verfügung gestellten Mittel gehen formell in das Eigentum der Treuhandstellen über. Die Treuhandstellen üben also die zum Treuhandvermögen gehörenden Rechte in eigenem Namen aus. Dem Bund gegenüber sind sie jedoch als Treuhänder tätig und verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel getrennt von anderem Vermögen für den Bund zu verwalten. Das im Entwurf ausgesprochene Verbot einer Gewinnverteilung ergibt sich an sich schon aus der Treuhänderstellung der Treuhandstellen. Da die Treuhandstellen nach § 13 Absatz 1 hinsichtlich des Treuhandvermögens als Organe der staatlichen Wohnungspolitik gelten, wird zur Vermeidung von Zweifeln, die sich aus § 9 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) ergeben könnten, ausdrücklich bestimmt, daß ein Gewinn aus dem Treuhandvermögen nicht verteilt werden darf.

Das bei den Treuhandstellen entstehende Treuhandvermögen unterliegt einer gesetzlichen Zweckbindung; es haftet daher auch für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen. Rückflüsse und sonstige Ersatzwerte, die dem Treuhandvermögen zufließen, werden kraft Gesetzes (Absatz 3) Bestandteile des Treuhandvermögens. Die Rückflüsse aus der Vergebung der Mittel des Treuhandvermögens sind wieder zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues einzusetzen (§ 4). Um entsprechend den produktionspolitischen Notwendigkeiten einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Treuhandstellen durchzuführen, kann der Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Buchstabe b die bei einer Treuhandstelle verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens einer anderen Treuhandstelle zur Verwendung zuweisen.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt, in welcher Weise die Mittel des Treuhandvermögens Verwendung finden können. Als Mittel des Treuhandvermögens sind namentlich anzusehen:

a) alle Mittel, die den Treuhandstellen aus der Abgabe zur Verfügung gestellt werden,
b) sonstige Mittel, die dem Treuhandvermögen, z. B. in Form von Rückflüssen, zufließen,
c) Mittel, die dem Treuhandvermögen von dritter Seite, z. B. von Unternehmen, zur Errichtung von Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Neben der Neuerrichtung von Bergarbeiterwohnungen (Absatz 1 Buchstabe a) können auch Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Bergarbeiterwohnungen gefördert werden, sowie sonstige Maßnahmen, die mit der Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Bergarbeiter unmittelbar zusammenhängen.

Gemäß Absatz 2 sollen die Mittel des Treuhandvermögens je nach Finanzierungsnotwendigkeiten für die erststellige oder nach-

stellige Finanzierung oder auch, wenn es erforderlich ist, für die Vollfinanzierung eingesetzt werden können. Die Vorschrift läßt für den Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens einen weiteren Spielraum zu, als es in § 3 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehen ist. Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau bedarf es, um die Automatik des Ersten Wohnungsbaugesetzes hinsichtlich Wohnungsgröße, Miete und Wohnraumbewirtschaftung auszulösen, immer des Einsatzes zinsverbilligter oder zinsloser öffentlicher Mittel für die nachstellige Finanzierung. Im Bergarbeiterwohnungsbau muß demgegenüber mit Rücksicht darauf, daß von den Bergbauunternehmen nennenswerte zinslose Darlehen zu erwarten sind, bei der Unergiebigkeit des Kapitalmarktes auch die Möglichkeit eröffnet werden, Mittel des Treuhandvermögens für die erststellige Finanzierung einzusetzen. Darüber hinaus kann es sich als notwendig erweisen, Bauvorhaben voll zu finanzieren, soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Da der Entwurf praktisch alle in Betracht kommenden Finanzierungsmöglichkeiten zuläßt, ist es erforderlich, daß der Einsatz der Mittel je nach Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs und Finanzierungsmöglichkeiten von den zuständigen Bundesministern über Richtlinien (§14) gesteuert wird.

Durch Absatz 3 werden die neugeschaffenen Bergarbeiterwohnungen den Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues gleichgestellt. Damit finden grundsätzlich die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes über den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau Anwendung. Ausgenommen sind lediglich einige Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes, die für den Bergarbeiterwohnungsbau nicht passen, da beispielsweise eine andere Verteilung der öffentlichen Mittel vorausgesetzt wird. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes gelten naturgemäß mit den sich aus diesem Entwurf ergebenden Besonderheiten.

Zu §§ 5 und 6:

Der Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau, dessen Zusammensetzung aus Vertretern der beteiligten Behörden, der Arbeitgeber,. der Arbeitnehmer, der Deutschen Kohlenbergbauleitung und der Wohnungswirtschaft in § 5 näher geregelt ist, ist ein Lenkungsausschuß für das Bundesgebiet. Er hat die Aufgabe, die Mittel aus dem Aufkommen der Abgabe auf die einzelnen Kohlenbezirke zu verteilen. Die Verteilung wird in der Regel entsprechend dem Aufkommen in den einzelnen Kohlenbezirken vorgenommen werden, doch ist, soweit erforderlich, ein Ausgleich unter den Treuhandstellen möglich. Der Ausschuß hat die Verteilung der Mittel in erster Linie nach Schwerpunktprogrammen, die die Leistungssteigerung im Kohlenbergbau zum Gegenstand haben, vorzunehmen. Ihm ist die Befugnis eingeräumt, zur Durchführung dieser Schwerpunktprogramme zu beschließen, in welchen Gebieten der Wohnungsbedarf für den Kohlenbergbau vordringlich befriedigt werden soll. Die Bezirksausschüsse für den Bergarbeiterwohnungsbau sind bei der Bewilligung der Mittel an die Beschlüsse des Bundesausschusses gebunden (§ 8 Absatz 1 Satz 3).

Zu §§ 7 und 8:

Für die einzelnen Kohlenbezirke ist die Errichtung von Bezirksausschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau vorgesehen. Die Zusammensetzung der Bezirksausschüsse ist ähnlich der des Bundesausschusses. Um die Bezirksausschüsse, die weitgehend Einzelentscheidungen treffen müssen, arbeitsfähig zu erhalten, ist nur eine Mitgliederzahl von insgesamt sieben Vertretern vorgesehen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann einen Bezirksausschuß für jeweils einen Kohlenbezirk, aber, wenn es zweckmäßig erscheint, auch für mehrere Kohlenbezirke bilden.

Die Bezirksausschüsse entscheiden über die Bewilligung der Mittel des Treuhandvermögens für die einzelnen Wohnungsbauvorhaben. Sie sind hierbei an die Richtlinien der zuständigen Bundesminister und an die Beschlüsse des Bundesausschusses, insbesondere hinsichtlich des bevorzugt zu befriedigenden Wohnungsbedarfs in bestimmten Gebieten, gebunden.

Bei der Bewilligung der Mittel sollen als Bauherren die in § 8 Absatz 2 genannten Bauherrengruppen angemessen berücksichtigt werden. Bergbauunternehmen sollen sich gemäß § 21 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Regel geeigneter Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik bedienen. Sie können jedoch nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung in besonderen Fällen, z. B. wenn sie Eigentümer des Grund und Bodens sind,

und diesen aus triftigen Gründen — etwa wegen zu befürchtender Bergschäden — nicht abgeben wollen, unmittelbar als Bauherren berücksichtigt werden. Damit werden jedoch Arbeitnehmer, die derartige werkeigene Wohnungen beziehen, nicht an das Bergbauunternehmen gebunden. In § 12 Absatz 1 ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Überlassung einer mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Wohnung nicht von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber im Kohlenbergbau abhängig gemacht werden darf. Wenn also ein Arbeitnehmer, der in der Werkwohnung eines bestimmten Kohlenbergbauunternehmens wohnt, bei diesem Unternehmen ausscheidet, um bei einem anderen Kohlenbergbauunternehmen zu arbeiten, kann das Werk, das die Wohnung errichtet hat, nicht die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen.

Die Anträge der Bauherren auf Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens werden von einer bei dem zuständigen Bezirksausschuß einzurichtenden Geschäftsstelle vorbereitet. Die oberste Landesbehörde kann mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Geschäftsstelle auch eine bestehende Behörde beauftragen. Bei dieser Behörde sind dann alle Anträge von Bauherren auf Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens zusammengefaßt zu bearbeiten. Es ist durch diese Regelung gewährleistet, daß die Bewilligung in möglichst einfacher und schneller Weise verfahrensmäßig durchgeführt wird. Nach der Bewilligung von Mitteln durch den Bezirksausschuß erfolgt die Vergabe der Mittel durch die zuständige Treuhandstelle. Die Treuhandstelle hat namentlich mit den Bauherren die Darlehnsverträge abzuschließen, die Auszahlung der bewilligten Mittel vorzunehmen und die Rückzahlung und Verzinsung der gegebenen Darlehn zu überwachen.

Zu § 9:

In der Vorschrift ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Wohnungsbau gegen Entscheidungen der Bezirksausschüsse Einspruch an den Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau erheben können. Da die Bezirksausschüsse über den Einsatz von Bundesmitteln entscheiden, sichert sich der Bund durch dieses Vetorecht einen Einfluß darauf, daß die Entcheidungen des Bezirksausschusses den Richtlinien der Bundesminister und den Beschlüssen des Bundesausschusses entsprechen. Die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirkausschüsse ist nicht Voraussetzung für die Einlegung eines Einspruchs. Der Einspruch könnte z. B. auch erhoben werden, wenn das in Betracht kommende Land oder ein Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eine Entscheidung des Bezirksausschusses bei dem zuständigen Bundesminister beanstandet und dieser die Beanstandung für gerechtfertigt hält.

Zu § 10:

In der Vorschrift ist geregelt, welchen Personen die mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Wohnungen zu überlassen sind. In Betracht kommen in erster Linie die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, sodann auch ehemalige versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die unter den in Absatz 2 Buchstaben b näher geregelten Voraussetzungen aus dem Kohlenbergbau ausscheiden mußten, sowie Witwen versicherungspflichtiger Arbeitnehmer. In besonderen Ausnahmefällen können gemäß Absatz 3 die Bergarbeiterwohnungen auch anderen Personen überlassen werden.

Durch die Vorschrift ist sichergestellt, daß ein im Kohlenbergbau tätiger Arbeitnehmer so lange als Wohnungsberechtigter in einer mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Wohnung verbleiben kann, als er im Kohlenbergbau tätig ist. Bei einem Wechsel von Zeche zu Zeche bleibt er also wohnungsberechtigt. Dagegen ist er z. B. nicht mehr wohnungsberechtigt, wenn er freiwillig aus dem Kohlenbergbau in einen anderen Berufszweig abwandert.

Zu § 11:

In Absatz 1 dieser Vorschrift werden aus den Vorschriften des § 10 die Folgerungen für die öffentliche Wohnraumbewirtschaftung gezogen. Die mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Wohnungen unterliegen in vollem Umfange der Wohnraumbewirtschaftung. Sie dürfen nur Wohnungsberechtigten im Sinne von § 10 Absatz 2 zugeteilt werden. Der Eigentümer oder der sonstige Vermieter hat dabei die Befugnis, der Wohnungsbehörde einen Wohnungsberechtigten vorzuschlagen. Die Wohnungsbehörde ist an diesen Vorschlag gebunden, wenn ein im Kohlenbergbau beschäftigter versicherungspflichtiger Arbeitnehmer vorgeschlagen wird. Wird ein wohnungsberechtigter ehemaliger

Arbeitnehmer (§ 10 Absatz 2 Buchstabe b) oder eine Witwe eines früheren Arbeitnehmers (§ 10 Absatz 2 c) vorgeschlagen, so kann die Wohnungsbehörde die Wohnung einem anderen Wohnungsberechtigten zuteilen, wenn sie der Auffassung ist, daß der Zuteilung an den Vorgeschlagenen triftige Gründe entgegenstehen; dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn noch im Kohlenbergbau tätige versicherungspflichtige Arbeitnehmer unterzubringen sind. In allen Fällen, in denen der Vermieter der Wohnungsbehörde einen Vorschlag einreicht, hat die Wohnungsbehörde nachzuprüfen, ob der Vorgeschlagene als Wohnungsberechtigter im Kohlenbergbau anzusehen ist. Im Kohlenbergbau tätige Arbeitnehmer, die selbst als Bauherren eine Bergarbeiterwohnung errichtet haben, z. B. ein Eigenheim, können auf Grund dieser Vorschrift verlangen, daß ihnen selbst die Genehmigung zur Benutzung erteilt wird.

Wie sich aus § 4 Absatz 3 ergibt, finden die Vorschriften des § 22 Absatz 5 des Ersten Wohnungsbaugesetzes Anwendung. Demnach ist einem wohnungsberechtigten Bauherrn ein Raum mehr zuzubilligen, als ihm nach seinen persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Wohndichte der Gemeinde üblicherweise zustehen würde. Das gleiche gilt für einen anderen Wohnungsberechtigten, z. B. einen Mieter, der zur Erstellung einer Wohnung einen wesentlichen Finanzierungsbeitrag geleistet hat.

Zu § 12:

Durch Absatz 1 wird sichergestellt, daß ein Bergarbeiter, der in eine neugeschaffene Bergarbeiterwohnung eingezogen ist, von einem Kohlenbergwerk in ein anderes Kohlenbergwerk wechseln kann, ohne befürchten zu müssen, seine Wohnung zu verlieren. Durch Absatz 2 wird diesem Grundsatz entsprechend in Abweichung von den sonst für Werk- oder Betriebswohnungen geltenden Vorschriften ein verstärkter Mieterschutz gewährt.

Zu § 13:

Die Aufsichtsbefugnis des Bundes über die Treuhandstellen hinsichtlich des Treuhandvermögens ist dadurch bedingt, daß die Treuhandstellen Vermögen zu verwalten haben, das materiell dem Bund gehört. Die Treuhandstellen unterliegen dementsprechend auch der Prüfung durch den Bundesrechnungshof (Absatz 3).

Den Treuhandstellen stehen hinsichtlich des Treuhandvermögens die den Organen der staatlichen Wohnungspolitik gesetzlich gewährten Steuervergünstigungen, insbesondere auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer, zu. Darüber hinaus können sie sich auf Grund ihrer Gleichstellung mit den Organen der staatlichen Wohnungspolitik zugunsten des Treuhandvermögens unverzinsliche Darlehen oder Zuschüsse gewähren lassen, die nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes steuerbegünstigt sind (z. B. Darlehen von Bergbauunternehmen).

Zu § 14:

Durch § 13 Absatz 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes ist dem Bundesminister für Wohnungsbau für die Verteilung der Bundesmittel, die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden, die Befugnis zuerkannt, Richtlinien in Form von Auflagen zu erlassen. § 14 Absatz 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes kann jedoch, da die Befugnis des Bundesministers für Wohnungsbau zum Erlaß der Richtlinien an die durch ihn erfolgende Verteilung der Wohnungsbaumittel geknüpft ist, nicht für anwendbar erklärt werden. Es bedurfte daher einer entsprechenden besonderen Vorschrift. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 15:

Die Vorschrift entspricht § 28 des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Es ist damit auch klargestellt, daß — soweit ein Bedürfnis dafür besteht — Bergarbeiterwohnungen auch in Form von Wohnheimen mit Einraumwohnungen geschaffen werden können.

Eine Sondervorschrift für einzelne Wohnräume ist in § 10 Absatz 3 enthalten.

Zu § 16:

Durch die Vorschrift wird der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, im Wege der Rechtsverordnung verschiedene, im Entwurf nicht näher behandelte Gebiete im einzelnen zu regeln.

Zu § 17:

Nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen hatten die seinerzeit bestimmten Treuhandstellen für Bergmannssiedlungen dafür zu sorgen, daß die mit Beihilfen aus dem Bergmannssiedlungs-

vermögen geschaffenen Wohnungen bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Fertigstellung nur von Wohnungsberechtigten aus dem Kohlenbergbau bewohnt werden. Nach Ablauf von 20 Jahren sind diese Wohnungen also nicht mehr zweckgebunden. Da das im Jahre 1930 in Kraft getretene Gesetz die seit Ende des ersten Weltkrieges errichteten Bergmannswohnungen erfaßt, kann davon ausgegangen werden, daß bei einer Vielzahl der seinerzeit geschaffenen Bergmannswohnungen die Frist von 20 Jahren nunmehr abgelaufen ist oder in Kürze ablaufen wird.

Da jedoch noch ein großer Wohnbedarf für die Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues vorhanden ist, ist es notwendig, die Zweckbindung der Wohnungen weiter zu sichern. Durch die vorgesehene Änderung des Bergmannssiedlungsgesetzes wird dementsprechend die zwanzigjährige Frist beseitigt.

Durch Absatz 2 des Entwurfs werden zur weiteren Sicherung der Zweckbindung die Vorschriften der §§ 11 und 12 des Entwurfs über die öffentliche Wohnraumbewirtschaftung und den Mieterschutz für anwendbar erklärt.

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es die Einrichtung von Landesbehörden (Bezirksausschüsse) auf einem Gebiete regelt, auf dem die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Der Bundesrat stellt ferner fest, daß der Entwurf in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in die in Artikel 83 des Grundgesetzes festgelegte Verwaltungshoheit der Länder eingreift. (Vergleiche Änderungen bei § 2, § 9, § 13.)

Die Präambel soll lauten:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

In § 2 Satz 1

sind an Stelle des Wortes „Treuhandstellen" einzusetzen die Worte „von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden für die treuhänderische Verwaltung bestimmten Stellen (Treuhandstellen)".

Satz 2 muß lauten:

„Diese Treuhandstellen werden in den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, nach Anhörung des zuständigen Bezirksausschusses für den Bergarbeiterwohnungsbau (§ 7) bestimmt."

Zu § 3

Der Bundesrat hält eine nähere Bestimmung der Auswirkungen der Haftungsbeschränkung des § 3 Absatz (2) Halbsatz 1 insbesondere bei Zwangsvollstreckungen und im Konkurs für erforderlich.

In § 4 Absatz (1) soll es bei **Buchstabe c)** lauten wie folgt:

„für sonstige Maßnahmen, die der Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau dienen."

In § 4 Absatz (2)

sind die Worte „nach § 14 erlassenen Richtlinien" zu ersetzen durch die Worte „nach § 13 erteilten Auflagen".

In § 4 Absatz (3) soll es lauten wie folgt:

„Die mit Mitteln des Treuhandvermögens neu geschaffenen Bergarbeiterwohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83), auch wenn die Mittel nur zur erststelligen Finanzierung verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 14 bis 16, § 20 Absatz 2 und § 22 Absätze 1 bis 4 und Absatz 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden."

In § 5 Absatz (2) soll es lauten wie folgt:

„Der Bundesausschuß besteht aus:

einem Vertreter des Bundesministers für Wohnungsbau,

einem Vertreter des Bundesminister für Wirtschaft,

einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit,

einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen,

einem Vertreter des Bundesministers für Vertriebene,

je einem Vertreter der für das Wohnungs- und Siedlungswesen, für die Wirtschaft und für die Arbeit zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen,

je einem Vertreter der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde der übrigen Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird,

zwei Vertretern der Kohlenbergbauleitung,

drei Vertretern der Kohlenbergbauunternehmen, davon einem Vertreter für den Braunkohlenbergbau,

drei Vertretern der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, davon einem Vertreter für den Braunkohlenbergbau,
einem Vertreter der Wohnungswirtschaft."

In § 5 Absatz (3) soll es lauten wie folgt:
„Den Vorsitz im Bundesausschuß führt nach gegenseitiger Vereinbarung der Vertreter des Bundesministers für Wohnungsbau oder der Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft."

In § 6 Buchstabe a)
ist das Wort „Treuhandstellen" zu ersetzen durch das Wort „Kohlenbezirke".

In § 6 Buchstabe b) soll es lauten wie folgt:
„Über die Zuweisung der in einem Kohlenbezirk nicht benötigten Mittel des Treuhandvermögens an einen anderen Kohlenbezirk;"

In § 6 wird **Buchstabe d)** gestrichen.

In § 7 Absatz (1)
ist das Wort „Bau-," zu streichen.

In § 7 Absatz (2) soll es lauten wie folgt:
„Die Bezirksausschüsse bestehen aus:
zwei Vertretern der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde,
einem Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde,
einem Vertreter der für die Arbeit zuständigen obersten Landesbehörde,
einem Vertreter der für das Flüchtlingswesen zuständigen obersten Landesbehörde,
einem Vertreter der Deutschen Kohlenbergbauleitung,
einem Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen,
einem Vertreter der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues,
einem Vertreter der Wohnungswirtschaft.
Im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk gehört dem Bezirksausschuß außerdem ein Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an."

In § 7 Absatz (3)
wird das Wort „Bau-," gestrichen.

In § 7 wird **Absatz (5)** gestrichen.

In § 8 wird **Absatz (1)** durch folgende Absätze ersetzt:
„(1) Der Bezirksausschuß stellt auf der Grundlage der von dem Bundesausschuß gefaßten Beschlüsse das mit den Mitteln des Treuhandvermögens durchzuführende Programm für den Bergarbeiterwohnungsbau des Kohlenbezirks nach Wohnungsmaßnahmen und örtlicher Verwendung auf.
(2) Die Bewilligung der Mittel des Treuhandvermögens erfolgt auf der Grundlage des vom Bezirksausschuß erarbeiteten Programms und in vereinfachtem Verfahren nach den Landesbeförderungsbestimmungen durch eine einzige Bewilligungsbehörde."

In § 8
wird der bisherige Absatz (2) nunmehr Absatz (3) und in diesem Absatz das Wort „angemessen" ersetzt durch das Wort „bevorzugt".
Die beiden letzten Sätze, beginnend mit „Bergbauunternehmen können" bis einschließlich „besteht nicht" werden gestrichen.

In § 8
wird der bisherige Absatz (3), beginnend mit „Die Treuhandstelle . . .", gestrichen.

§ 9 wird gestrichen.

§ 10, nunmehr § 9, soll in **Absatz (1)** lauten wie folgt:
„Die Eigentümer der mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten haben die Pflicht dafür zu sorgen, daß die Wohnungen nur Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau oder Familien überlassen werden, von denen ein zum Hausstand gehörendes Familienmitglied wohnungsberechtigt ist."

In § 10, nunmehr § 9, Absatz (2) Buchstabe b)
ist das Wort „Betriebsunfalls" zu ersetzen durch das Wort „Arbeitsunfalls".

In § 10, nunmehr § 9, Absatz (3) soll es lauten wie folgt:
„Von den Vorschriften der Absätze (1) und (2) kann abgewichen werden, wenn ein örtlicher Wohnungsbedarf für Woh-

nungsberechtigte nicht mehr vorhanden ist, namentlich wenn in erreichbarer Nähe der neu geschaffenen Bergarbeiterwohnung eine Gelegenheit zur Beschäftigung im Bergbau fortfällt;"

Der übrige Text bleibt wie im Entwurf.

In § 10, nunmehr § 9, wird als **neuer Absatz (4)** eingefügt:

„Die oberste Landesbehörde kann für Orte, in denen nur ein Kohlenbergbauunternehmen tätig ist, zulassen, daß Mietverhältnisse nach Ablauf von fünf Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden."

In § 11, nunmehr § 10,

sind in den Absätzen (1) und (2) die Zitierungen

„§ 10 Abs. (2)" zu ändern in „§ 9 Abs. (2)" bzw.

„§ 10 Abs. (3)" zu ändern in „§ 9 Abs. (3)".

Dem neuen § 10 wird ein Absatz (3) hinzugefügt, der lauten soll wie folgt:

„(3) Auch einem nicht wohnungsberechtigten privaten Bauherrn, der den Wohnungsbau nicht gewerbsmäßig betreibt, ist für den Eigenbedarf auf Antrag die von ihm ausgewählte Wohnung zuzuteilen, wenn er mindestens vier Bergarbeiterwohnungen schafft und einen angemessenen Beitrag für die Finanzierung leistet."

§ 12 wird nunmehr § 11.

In § 13, nunmehr § 12,

werden Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2) gestrichen.

§ 14, nunmehr § 13, soll lauten wie folgt:

„Der Bundesminister für Wohnungsbau und der Bundesminister für Wirtschaft können im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern Auflagen für die Verwendung der Mittel des Treuhandvermögens erteilen."

§ 15 wird nunmehr § 14.

§ 16 wird nunmehr § 15
und in diesem Paragraphen der Buchstabe d) „das Einspruchsverfahren (§ 9)" gestrichen.

§ 17 wird nunmehr § 16.

§ 18, nunmehr § 17, soll lauten wie folgt:

„Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom Beginn des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an auf die Dauer von drei Jahren erhoben."

§ 19 wird nunmehr § 18.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

I. Zu den Entschließungen des Bundesrates

1. Der ersten Entschließung des Bundesrates soll durch Aufnahme einer Vorschrift in § 10 Absatz 1 Rechnung getragen werden. Nach dieser Vorschrift ist nunmehr vorgesehen, daß Wohnungberechtigte, die ihre Wohnungen durch Kriegsfolgen verloren haben, namentlich Heimatvertriebene, angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Formulierung ist an die entsprechende Vorschrift in § 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes angelehnt. Es erscheint unzweckmäßig, einen bestimmten Prozentsatz der Wohnungen, die Heimatvertriebenen zur Verfügung zu stellen sind, im Gesetz festzulegen. Abgesehen davon, daß die Verhältnisse in den einzelnen Kohlenbezirken verschieden sind, wäre der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht in der Lage, festzustellen, in welchem Umfange noch Heimatvertriebene unterzubringen sind und in dem der Wohnungsbehörde einzureichenden Zuteilungsvorschlag berücksichtigt werden müßten. Für die Kohlenbergbauunternehmen, zu deren Gunsten die Wohnungen errichtet werden sollen, muß zudem in erster Linie der Gesichtspunkt maßgebend sein, die Produktion zu steigern, also die Arbeitskräfte unterzubringen, die betriebswirtschaftlich am dringendsten benötigt werden. Die Festsetzung eines Prozentsatzes in dem Gesetz würde auch in erhöhtem Maße zu Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten und damit zu untragbaren Verzögerungen in der Besetzung der Wohnungen führen. Es wird jedoch bei Erteilung der nach § 14 vorgesehenen Auflagen zu prüfen sein, in welcher Form eine angemessene Berücksichtigung der Heimatvertriebenen und sonstigen Geschädigten sicherzustellen ist.

2. Die in der zweiten Entschließung gegebene Anregung des Bundesrates hat die Bundesregierung erneut geprüft. Mit einer sofortigen Übertragung der Treuhandverwaltung auf die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung wäre diesen nicht gedient, da die aufkommenden Mittel zunächst in vollem Umfange für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau verwendet werden müssen. Auch in den nächsten Jahren ist mit wesentlichen Rückflüssen aus der Verwendung dieser Mittel noch nicht zu rechnen, die zudem für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zweckgebunden bleiben müssen. Der Entschließung des Bundesrates liegt das auch von der Bundesregierung geteilte Bestreben zugrunde, für die knappschaftliche Rentenversicherung neues Deckungskapital zu schaffen. Dies kann jedoch nicht durch Übertragung der Treuhandverwaltung erreicht werden, sondern nur dadurch, daß die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung unbeschränktes Eigentum an der Vermögensmasse erhalten. Die Bundesregierung stimmt einer derartigen Übertragung des Treuhandvermögens grundsätzlich zu. Diese Maßnahme erscheint aber erst dann zweckmäßig, wenn das in Aussicht genommene Bergarbeiterwohnungsbauprogramm zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Die Entscheidung über eine Übertragung des Treuhandvermögens auf die in Betracht kommenden Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung wird daher zu gegebener Zeit durch ein besonderes Gesetz zu treffen sein.

II. Zu dem Entwurf des Gesetzes

Der Empfehlung des Bundesrates zur Änderung der Eingangsformel wird zugestimmt.

Zu § 2:

Der redaktionellen Änderung in Satz 1 wird zugestimmt. Dem weiteren Vorschlag des Bundesrates, daß die Treuhandstellen nur von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt werden sollen, vermag die Bundesregierung sich jedoch nicht anzuschließen. Den

Treuhandstellen wird nach dem Entwurf die Verwaltung eines beträchtlichen Vermögens übertragen, das aus dem Aufkommen einer Bundesabgabe entsteht und materiell Bundesvermögen ist. Die zuständigen Bundesminister müssen daher auch die Möglichkeit haben, bei der Bestimmung der Treuhandstelle mitzuwirken. Um jedoch den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, wird für § 2 folgende Fassung empfohlen:

„Der Bund stellt zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues das Aufkommen aus der Abgabe durch Treuhandvertrag gemäß der von dem Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau beschlossenen Verteilung (§ 6 Buchstabe a) den für die treuhänderische Verwaltung bestimmten Stellen (Treuhandstellen) zur Verfügung. Die Treuhandstellen werden auf Vorschlag der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen bestimmt; die oberste Landesbehörde hat den zuständigen Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau (§ 7) zu hören."

Zu § 3:

Der Anregung des Bundesrates soll durch Aufnahme entsprechender Vorschriften Rechnung getragen werden. Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, das Treuhandverhältnis als offenes Treuhandverhältnis zu gestalten und eine Beschränkung der Haftung des Treuhandvermögens für den Fall vorzusehen, daß die Treuhandstelle ohne Genehmigung der zuständigen Bundesminister Darlehen aufnimmt. § 3 würde sonach folgende Fassung erhalten:

„(1) (unverändert)

(2) Die Treuhandstelle übt die zum Treuhandvermögen gehörenden Rechte in eigenem Namen unter Hinzufügung eines das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatzes aus.

(3) (unverändert)

(4) Die Treuhandstelle haftet Drittem mit dem Treuhandvermögen nur für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen; für Verbindlichkeiten aus einem von der Treuhandstelle aufgenommenen Darlehen haftet die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen jedoch nur, wenn die Bundesminister für Wohnungsbau und der Finanzen der Darlehensaufnahme zugestimmt haben.

(5) Wird in das Treuhandvermögen wegen einer Verbindlichkeit, für welche die Treuhandstelle nicht mit dem Treuhandvermögen haftet, die Zwangsvollstreckung betrieben, so kann der Bund gegen die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 771 der Zivilprozeßordnung, die Treuhandstelle unter entsprechender Anwendung des § 767 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung Einwendungen geltend machen.

(6) Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Treuhandstelle erlischt das Treuhandverhältnis. Das Treuhandvermögen gehört nicht zur Konkursmasse. Der Konkursverwalter hat das Treuhandvermögen auf den Bund zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung ab haftet der Bund an Stelle der Treuhandstelle für die Verbindlichkeiten, für die die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat. Die mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten nicht ein. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung."

Zu § 4:

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt; da an Stelle des durch den Bundesrat zur Streichung empfohlenen § 9 ein neuer Paragraph mit gleicher Nummer eingefügt worden ist, verbleibt es in Absatz 2 bei der Verweisung auf § 14.

Zu § 5:

Den Empfehlungen des Bundesrates zu Absatz 2 kann nicht zugestimmt werden. Durch die von dem Bundesrat vorgesehene Erweiterung des Bundesausschusses würde die Zahl der Mitglieder von 16 auf 21 anwachsen. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit dafür, den Ausschuß auf eine so große Mitgliederzahl auszuweiten.

Die in dem Vorschlag des Bundesrates liegende Empfehlung, in Absatz 2 an zwei Stellen statt der Formulierung

„der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde“ die Fassung

„der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde“ zu wählen, wird entsprochen. Dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 3 wird zugestimmt.

Zu § 6:

Den Vorschlägen des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Buchstabe b) folgende Formulierung erhält:

> „über die Zuweisung der in einem Kohlenbezirk verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens an einen anderen Kohlenbezirk;“

Zu § 7:

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu § 8 Absatz 1:

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt, doch wird für den neu vorgeschlagenen Absatz 1 mit Rücksicht auf § 13 des Ersten Wohnungsbaugesetzes und aus sprachlichen Gründen folgende Fassung empfohlen:

> „Der Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau stellt auf der Grundlage der von dem Bundesausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gefaßten Beschlüsse das mit den Mitteln des Treuhandvermögens durchzuführende Programm für den Bergarbeiterwohnungsbau des Kohlenbezirks nach Wohnungsbaumaßnahmen und örtlichem Einsatz der Mittel auf. Das Programm ist in das Wohnungsbauprogramm des Landes (§ 13 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) einzufügen.“

Es wird weiter empfohlen, diese Vorschrift, die die Befugnisse des Bezirksausschusses festlegt, in einem eigenen Paragraphen als § 8 aufzunehmen.

Der Anregung des Bundesrates für den neu vorgeschlagenen Absatz 2 wird grundsätzlich zugestimmt, doch wird empfohlen, die Vorschriften über die Bewilligung der Mittel in einem besonderen Paragraphen als § 9 zusammenzufassen. Für den neuen § 9 Absatz 1 wird daher folgende Fassung empfohlen:

> „Die Mittel des Treuhandvermögens werden innerhalb des Kohlenbezirks auf der Grundlage des von dem Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau aufgestellten Programms und nach den Bestimmungen des Landes über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, soweit sie diesem Gesetz entsprechen, in einem vereinfachten Verfahren durch eine einzige Bewilligungsstelle bewilligt; die Bewilligungsstelle wird von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.“

Zu § 8 Absatz 2:

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß der bisherige § 8 Absatz 2 nunmehr § 9 Absatz 2 wird.

Zu § 8 Absatz 3:

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung dieser Vorschrift kann nicht zugestimmt werden, da es notwendig erscheint, die Befugnisse der Treuhandstellen durch das Gesetz dahingehend ausdrücklich zu beschränken, daß sie nur auf Grund der Bewilligung Mittel vergeben dürfen. Es wird jedoch für den bisherigen § 8 Absatz 3 als § 9 Absatz 3 folgende Formulierung empfohlen:

> „Die Treuhandstelle schließt auf Grund der Bewilligung mit dem Bauherrn einen Vertrag ab und verausgabt die Mittel des Treuhandvermögens.“

Zu § 9:

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung wird zugestimmt. Da an Stelle des bisherigen § 9 die Einfügung eines neuen § 9 empfohlen wird, verbleibt es bei den folgenden Paragraphen bei der bisherigen Numerierung. Die Vorschläge des Bundesrates auf Änderung der Paragraphenfolge sind damit gegenstandslos geworden.

Zu § 10:

Dem Vorschlage des Bundesrates wird teilweise zugestimmt. Es erscheint jedoch zweckmäßig, statt des Wortes „überlassen“ den umfassenderen Ausdruck „bewohnt“ entsprechend der Regierungsvorlage zu belassen. Absatz 1 würde sonach unter Berücksichti-

gung der ersten Entschließung des Bundesrates folgende Fassung erhalten:

„Die Eigentümer der mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Wohnungen nur von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau oder von Familien bewohnt werden, von denen ein zum Hausstand gehörendes Familienmitglied wohnungsberechtigt ist. Wohnungsberechtigte, die ihre Wohnungen durch Kriegsfolgen verloren haben, namentlich Heimatvertriebene, sind angemessen zu berücksichtigen."

Zu § 10 Absatz 2:

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu § 10 Absatz 3:

Den Anregungen des Bundesrates wird zugestimmt, doch wird mit Rücksicht auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung eines neuen Absatzes 4 folgende Fassung empfohlen:

„Die Eigentümer der mit Mitteln des Treuhandvermögens geförderten Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten können die Wohnungen an Wohnungsuchende, die nicht wohnungsberechtigt sind, überlassen, wenn ein örtlicher Wohnungsbedarf für Wohnungsberechtigte nicht mehr vorhanden ist, namentlich wenn in zumutbarer Entfernung von den geförderten Bergarbeiterwohnungen eine Gelegenheit zur Beschäftigung im Kohlenbergbau wegfällt; das gleiche gilt, wenn ein Wohnungsberechtigter einen Teil seiner Wohnung untervermietet oder Drittem überläßt."

Zu § 10:

Dem Vorschlag des Bundesrates, einen neuen Absatz 4 einzufügen, wird zugestimmt, doch wird, namentlich auch mit Rücksicht auf § 12, folgende Formulierung empfohlen:

„Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Gebiete, in denen in zumutbarer Entfernung von geförderten Bergarbeiterwohnungen nur ein Kohlenbergbauunternehmen tätig ist, bestimmen, daß wohnungsberechtigte Arbeitnehmer, die nach Ablauf von fünf Jahren aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden, die Wohnungsberechtigung in den von ihnen bewohnten Wohnungen nicht verlieren."

Zu § 11:

Dem Vorschlag des Bundesrates, einen neuen Absatz einzufügen, wird zugestimmt. Es wird jedoch empfohlen, die neue Vorschrift als Absatz 2 aufzunehmen und durch eine entsprechende Bestimmung für Bauherren, die Wohnungsberechtigte sind, zu ergänzen. Der Nebensatz „der den Wohnungsbau nicht gewerbsmäßig betreibt" ist entbehrlich, da die Vorschrift bereits auf private Bauherren beschränkt ist. § 11 Absatz 2 müßte also lauten:

„Einem wohnungsberechtigten Bauherrn ist für den Eigenbedarf auf Antrag die von ihm ausgewählte Wohnung zuzuteilen. Das gleiche gilt für einen nicht wohnungsberechtigten Bauherrn, der mindestens vier Bergarbeiterwohnungen schafft und einen angemessenen Beitrag für die Finanzierung leistet."

Der bisherige Absatz 2 würde nun Absatz 3 werden.

Zu § 13:

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates, den zuständigen Bundesministern die Aufsichtsbefugnis über das Treuhandvermögen abzusprechen, nicht zustimmen. Eine Aufsicht des Bundes über das Treuhandvermögen ist notwendig, da die Treuhandstellen Vermögen, das materiell dem Bund zusteht, verwalten. Schon aus haushaltsrechtlichen Gründen kann auf diese Aufsicht nicht verzichtet werden. Nach der auf Empfehlung des Bundesrates eingefügten Vorschrift des § 3 Absatz 6 haftet der Bund zudem bei einem Konkurs der Treuhandstelle voll für die Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen. Er muß daher auch die Möglichkeit haben, die Verwaltung des Treuhandvermögens zu überwachen. Die Befugnis der Bewilligungsstellen der Länder, gemäß § 3 die Mittel des Treuhandvermögens zu bewilligen und damit über diese Mittel der Sache nach zu verfügen, wird durch die vorgesehene Bundesaufsicht nicht eingeschränkt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Aufsicht des Bundes sind daher nicht zu erkennen, zu-

mal auch der Bundesrat eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof für verfassungsrechtlich zulässig erachtet hat. Es wird daher empfohlen, § 13 in der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen.

Zu § 14:

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu § 16:

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu § 17:

In Absatz 2 bedarf es wegen der in § 11 auf Vorschlag des Bundesrates vorgesehenen Einfügung eines neuen Absatzes 2 einer entsprechenden Berichtigung der Verweisung. In Absatz 2 müßte es sonach heißen:

> „... finden die Vorschriften des § 11 Absatz 1 und 3 und des § 12 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

Zu § 18:

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.